

# Statuten Klima-Allianz Schweiz

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Klima-Allianz Schweiz» (im folgenden “Klima-Allianz”) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein Klima-Allianz setzt sich für eine ambitionierte, gerechte und zukunftsfähige Klimapolitik der Schweiz ein. Diese orientiert sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und setzt sich für die Umsetzung von mindestens den Zielen der internationalen Klimaabkommen ein.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3a: Mitgliederorganisationen

Mitgliedsorganisation der Klima-Allianz können juristische Personen mit gemeinnütziger Ausrichtung sein, welche sich mit der Zwecksetzung und den Grundpositionen der Klima-Allianz einverstanden erklären und ihre Tätigkeit unterstützen. Politische Parteien und natürliche Personen sind ausgeschlossen.

### Artikel 3b: Partnerorganisationen

Juristische Personen, die sich mit der Zwecksetzung und den Grundpositionen der Klima-Allianz einverstanden erklären und ihre Tätigkeit unterstützen, jedoch nicht Mitglied des Vereins Klima-Allianz werden wollen oder können, haben die Möglichkeit, den Status einer Partnerorganisation zu beantragen. Partnerorganisationen haben *kein Stimmrecht*, können jedoch an der Delegiertenversammlung und in Arbeitsgruppen teilnehmen. Politische Parteien und natürliche Personen sind ausgeschlossen.

### Artikel 3c: Gäste

Auf Einladung können Gäste (Vertreter\*innen juristischer Personen inklusive politischer Parteien und unabhängige Privatpersonen) ohne Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen und in Arbeitsgruppen teilnehmen.

### Artikel 4: Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft

1. Bewerber\*innen, die diese Statuten und die Grundpositionen der Klima-Allianz anerkennen, können jederzeit auf schriftliche Anmeldung durch die Delegiertenversammlung (DV) aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft erlischt:

- a. durch Austritt, der mit 3-monatiger Frist schriftlich anzuzeigen ist;
  - b. durch Ausschluss durch die DV mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden;
  - c. durch Auflösung der juristischen Person.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder- bzw. Partnerorganisationen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 5: Beiträge von Mitglieder- und Partnerorganisationen**

Zur Deckung der Kosten, die der Klima-Allianz aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, entrichten die Mitglieder- und Partnerorganisationen jährliche Beiträge nach Grösse der Organisation.

Der Schlüssel zur Berechnung der **empfohlenen** Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Eine Änderung der Beiträge ist vor dem entsprechenden Kalenderjahr zu kommunizieren.

## **III. Organisation**

### **Artikel 6: Organe und weitere Institutionen**

1. Die Organe der Klima-Allianz sind:
  - a. die Delegiertenversammlung (DV)
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisionsstelle
  - d. der Geschäftsleitende Ausschuss

### **Artikel 7: Delegiertenversammlung (DV)**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der Klima-Allianz.

1. Die ordentliche DV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Angabe der Traktanden wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder auf schriftlichen Weg einberufen.
2. Ausserordentlicherweise kann eine DV von einem Fünftel der Mitgliederorganisationen unter schriftlicher Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand verlangt, sowie auch vom Vorstand direkt, unter Angabe der Traktanden wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail oder auf schriftlichem Weg einberufen werden.
3. Jede Mitgliedsorganisation bestimmt eine\*n Delegierte\*n, Ersatzdelegierte sind möglich.
4. Partnerorganisationen können Vertretungen bestimmen, die ohne Stimmrecht an der DV teilnehmen können.
5. Anträge von Delegierten müssen mindestens 5 Tage vor ausserordentlichen und mindestens 10 Tage vor der ordentlichen DV an die Geschäftsstelle schriftlich

eingereicht werden. Die Geschäftsstelle sendet fristgerecht eingereichte Anträge von Delegierten möglichst umgehend und jedenfalls vor der DV an den Vorstand, die Mitglieder- und Partnerorganisationen.

6. Über die Verhandlungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Protokollführer und dem bzw. der Sitzungsleitenden unterzeichnet und an alle Delegierten, Mitglieder- und Partnerorganisationen und Vorstandsmitglieder zirkuliert wird.
7. Jede Mitgliedsorganisation hat über die anwesende\*n (Ersatz-) Delegierte\*n eine Stimme in der DV. Partnerorganisationen und Gäste (inklusive Gäste, die Vorstandsmitglieder sind) haben kein Stimmrecht.
8. Die Stellvertretung unter den Mitglieder- und Partnerorganisationen in der DV ist zulässig. Jede Mitgliedsorganisation kann maximal eine andere Mitgliedsorganisation vertreten. Vertretungen sind vorgängig der Geschäftsstelle oder dem geschäftsleitenden Ausschuss schriftlich mitzuteilen.
9. Das Präsidium enthält sich der Stimme, ausser bei Gleichstand.

#### **Artikel 8: Befugnisse der Delegiertenversammlung (DV)**

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitgliederorganisationen oder mindestens 20 Prozent der Mitgliederorganisationen durch anwesende Delegierte vertreten sind.

Der DV mit ausreichendem Quorum stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Geschäftsleitenden Ausschusses
- b. Wahl des Präsidiums für die ordentliche Amtsdauer von zwei Jahren. Dieses Amt kann als Präsident\*in, als Präsident\*in mit Vizepräsident\*in, oder durch zwei Co-Präsident\*innen ausgeübt werden. Sind zwei Personen im Amt, tragen beide die Verantwortung für die Ausübung ihres Amtes gemeinsam und organisieren sich selbst. Sie müssen vor jeder Delegiertenversammlung bestimmen, wer den Vorsitz hat und die Rechte und Pflichten des Vorsitzes erfüllen wird.
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Entlastung der Organe
- h. Festsetzung des Schlüssels zur Berechnung der **empfohlenen** Beiträge von Mitglieder- und Partnerorganisationen
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder- und Partnerorganisationen
- j. Festlegung der Grundpositionen der Klima-Allianz
- k. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und
- l. Beschlussfassung über die Statutenänderung und über die Auflösung der Klima-Allianz

Die DV kann ausserdem Beschluss fassen über alle anderen ordentlich traktandierten Geschäfte und Anträge.

Statutenänderungen, Ausschlüsse von Mitglieder- und Partnerorganisationen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Alle

übrigen Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Sitzungsleitende.

### **Artikel 9: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 5, höchstens aber aus 49 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter, Sprachregionen und Mitglieder-Sektoren anzustreben.
2. Er setzt sich mindestens zur Hälfte aus Delegierten von Mitglieder- und Partnerorganisationen der Klima-Allianz zusammen, ergänzt durch Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Politik. Nicht-Delegierte werden ad personam und nicht in Vertretung einer Organisation, eines Amtes oder ihrer Funktion in den Vorstand gewählt. Eine Person von der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre und kann beliebig erneuert werden.
4. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur Bestätigung an der nächsten DV selbst ein interimistisches Ersatz-Vorstandsmitglied zu bestimmen.
6. Rücktritte aus dem Vorstand sind frühzeitig vor der DV schriftlich bekannt zu geben.
7. Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und leitet sie. Wenn alle Präsidiums-Inhaber\*innen verhindert ist, kann das Präsidium diese Aufgabe an andere Vorstandsmitglieder delegieren. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
8. Der Vorstand handelt für den Verein, vertritt ihn gegen aussen und fällt strategische Grundsatzentscheide. Er kann die Vertretung für bestimmte Angelegenheiten an den Geschäftsleitenden Ausschuss, Delegierte und/oder die Mitglieder der Geschäftsstelle delegieren.
9. Der Vorstand ist zuständig für die Umsetzung der von der DV gefassten Beschlüsse und die Geschäftsführung in allen Bereichen, die nicht zwingend der DV vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - a. Vorbereitung der Geschäfte der DV
  - b. Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
  - c. Erlass der Reglemente, sofern diese Aufgabe nicht an den Geschäftsleitenden Ausschuss delegiert wurde
  - d. Bestimmung von Art und Form der Zeichnungsberechtigung
  - e. Überwachung der Geschäftsführung und des Vollzuges der Beschlüsse der Organe
  - f. Behandlung aller Angelegenheiten, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
10. Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 3 Vorstands-Delegierte aus Mitglieder- und Partnerorganisationen und gleichzeitig die Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

11. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokollarisch festgehalten und sind auf Verlangen von Delegierten einsehbar.
12. Vom Präsidium initiierte Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind möglich, wobei alle Mitglieder des Vorstands die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten müssen. Beschlüsse kommen zustande, wenn mindestens 3 Vorstands-Delegierte aus Mitglieder- und Partnerorganisationen und gleichzeitig die Mehrheit aller *stimmenden* Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Ein Zirkularbeschluss wird dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt.

#### **Artikel 10: Geschäftsleitender Ausschuss**

1. Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht aus dem Präsidium und mindestens 2, höchstens aber 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Geschäftsleitende Ausschuss besteht zudem in jedem Fall zur Mehrheit aus Vorstandsmitgliedern von Mitglieder- oder Partnerorganisationen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre und kann beliebig erneuert werden. Die Geschäftsstelle ist mit mindestens einer Person ohne Stimmrecht im Ausschuss vertreten. Der Geschäftsleitende Ausschuss organisiert sich selbst.
2. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss stehen folgende Befugnisse zu:
  - a. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
  - b. Entwurf von Reglementen zuhanden des Vorstandes
  - c. Erlass des Reglements über Anstellungen, Aufgabenkreis und Organisation der Geschäftsstelle (Geschäftsreglement)
  - d. Überwachung, und Auftragserteilung an die Geschäftsstelle
  - e. Bestellung von Arbeitsgruppen
  - f. Behandlung aller Geschäfte, die ihm vom Vorstand zugetragen werden, oder die zur Erfüllung des Zweckes als nötig erscheinen und die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
3. Beschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden, im Minimum jedoch zwei Ausschuss-Delegierte von Mitglieder- und Partnerorganisationen zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsleitende. Beschlüsse werden schriftlich oder per Email an alle Vorstandsmitglieder kommuniziert. Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind möglich, wobei alle Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten müssen.

#### **Artikel 11: Revision**

Die Delegierten bezeichnen zwei vom Vorstand und der Geschäftsstelle unabhängige Revisor\*innen oder eine entsprechende Revisionsstelle, die jeweils für 2 Jahre gewählt wird. Sie haben/hat das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der DV ihre Empfehlungen zu stellen. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 12: Arbeitsgruppen**

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann von sich aus oder auf Verlangen der übrigen Organe zur Prüfung von Fragen von allgemeiner Bedeutung oder zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bestellen. Ihre Mitgliederzahl und ihr Aufgabenbereich werden von

Fall zu Fall bestimmt. Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind möglich wobei alle Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten müssen.

#### **Artikel 13: Geschäftsstelle**

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann das Tagesgeschäft einer Geschäftsstelle übertragen. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden durch das Geschäftsreglement, die Anstellungsverträge und durch besondere Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes oder des Geschäftsleitenden Ausschusses festgelegt.

#### **Artikel 14: Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) ordentlichen und zusätzlichen Beiträgen von Mitglieder- und Partnerorganisationen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Gründungskapital
- d) Vermögenserträge

#### **Artikel 15: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV. Haftung, Auflösung, Inkraftsetzung**

#### **Artikel 16: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Klima-Allianz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 17: Auflösung**

Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Liquidationsüberschuss unmittelbar einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, zugewendet.

#### **Artikel 18: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der DV vom 18.06.2019 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Für das Präsidium / Für den Vorstand:

Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin